

Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation: § 7 Nachberechnung der Ausgleichsansprüche

Grundvoraussetzung für die Neuberechnung des durchschnittlichen Vergütungssatzes ist, dass eine der fünf belegungsstärksten Krankenkassen eine Vergütungserhöhung vereinbart hat.

1. Es ist der durchschnittliche Vergütungssatz für alle Krankenkassen im 1. Quartal 2020 berechnet worden (z. B. 120 €).
2. Eine der fünf belegungsstärksten Krankenkassen hat die Vergütungserhöhung ab 01.05.2020 um 3% vereinbart. Ihr Belegungsanteil beträgt 20%.
Die Vergütungserhöhung wird in den Ausgleichszahlungen rechnerisch wie folgt berücksichtigt:
 $(120 \text{ €} \times 3\%) = 3,60$; $(3,60 \text{ €} \times 20\%) = 0,72 \text{ €}$
Durchschnittliche Vergütung ab 01.05.2020: $120,00 \text{ €} + 0,72 \text{ €} = 120,72 \text{ €}$.
3. Sofern die Vergütungsvereinbarung gemeinsam mit anderen Krankenkassen geschlossen wurde (z. B. bei Abschluss durch einen Verband für seine Mitglieds-kassen), ist deren Belegungsanteil bei der Nachberechnung zusätzlich zu berücksichtigen. Auf diese Krankenkassen entfällt ein Belegungsanteil von beispielsweise 5%.
Die Vergütungserhöhung wird in den Ausgleichszahlungen rechnerisch wie folgt berücksichtigt:
 $(120 \text{ €} \times 3\%) = 3,60$; $3,60 \text{ €} \times (20\% + 5\%) = 0,90 \text{ €}$
Durchschnittliche Vergütung ab 01.05.2020: $120,00 \text{ €} + 0,90 \text{ €} = 120,90 \text{ €}$.
4. Aus der Gesamtsumme der im Zeitraum Januar bis März 2020 entstandenen Vergütungsansprüche wurde der durchschnittliche Vergütungssatz errechnet. Folglich ist bei Nachberechnungen dieser Satz anteilig entsprechend des Anteiles, den die vergütungserhöhende(n) Krankenkasse(n) an diesem durchschnittlichen Vergütungssatz hat/haben, zu erhöhen.
5. Die Auswirkung dieser Erhöhung bezieht sich anteilig auf den für alle Krankenkassen neu zu ermittelnden durchschnittlichen Vergütungssatz.

